

Nullverzinsung bei Überdeckung

Anrechnungsprinzip mit Einschränkungen

Die Zulässigkeit einer Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip bleibt ein viel diskutiertes Thema. Das Bundesgericht hatte sich im letzten Jahr wiederholt mit der Frage zu beschäftigen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Massnahme auch bei Überdeckung erlaubt ist.

Vorsorgeeinrichtungen können im Bereich der überobligatorischen Vorsorge frei bestimmen, wie sie die Altersguthaben verzinsen. Bei umhüllend ausgestalteten Vorsorgeplänen kann das gesamte (obligatorische und überobligatorische) Altersguthaben grundsätzlich auch mit einem Zinssatz verzinst werden, der unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt (Minderverzinsung). Auch ist es unter Umständen möglich, das gesamte Altersguthaben gar nicht zu verzinsen (Nullverzinsung). Voraussetzung für eine solche Minder- beziehungsweise Nullverzinsung ist jedoch, dass das gesamte Altersguthaben betragsmässig mindestens dem im Rahmen der Schattenrechnung geführten BVG-Altersguthaben entspricht. Dieser Vergleich mit den gesetzlichen Mindestleistungen wird als Anrechnungs- oder Vergleichsprinzip bezeichnet.

Lange Zeit war umstritten, ob eine Minder- beziehungsweise Nullverzinsung nur als Sanierungsmassnahme im Fall einer Unterdeckung in Frage kommt, oder ob entsprechende Verzinsungsentscheide auch bei Überdeckungen zulässig sind. Die in diesem Zusammenhang geführten Debatten verliefen teilweise ungewohnt emotional. Dabei ist die von den BVG-Aufsichtsbehörden und ursprünglich auch vom Bundesgericht – unter anderem unter Berufung auf eine Weisung des Bundesrats – vertretene Auffassung, dass eine Minder- beziehungsweise Nullverzinsung nur bei Unterdeckung zulässig sei, in der Praxis und insbesondere auch beim ASIP¹ sowie bei

der Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)² auf laute Kritik gestossen.

OAK BV als Katalysator

Die 2012 ins Leben gerufene Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV) hat sich schliesslich der Frage angenommen und eine entsprechende Mitteilung publiziert.³ Anders als die Konferenz der kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden ist die OAK BV zum Schluss gekommen, «dass es keine gesetzliche Bestimmung gibt, die eine Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip verbietet». Die Zulässigkeit einer solchen Massnahme sei grundsätzlich durch die Autonomie und das Anrechnungsprinzip gedeckt. Bei der Anwendung sei allerdings Zurückhaltung geboten, wobei es insbesondere die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen gelte.

Rechtsprechung

Das Bundesgericht hatte sich im letzten Jahr in drei verschiedenen Verfahren mit der Frage zu befassen, ob beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip – trotz fehlender Unterdeckung – statthaft sei. In einem Leitentscheid vom April haben die Richter in Luzern entschieden, dass eine

solche Massnahme nicht per se unzulässig sei.⁴ Im konkreten Fall ging es um eine Pensionskasse, die per Ende 2008 einen Deckungsgrad von deutlich unter 100 Prozent aufwies. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Unsicherheiten an den Kapitalmärkten entschied der Stiftungsrat gegen Ende 2009, die Altersguthaben der im Jahr 2010 austretenden Versicherten nicht zu verzinsen. Per Ende 2010 hatte sich der Deckungsgrad wieder auf knapp über 100 Prozent erholt.

In Kürze

- > Nullverzinsung ist auch bei Überdeckung zulässig
- > Massnahme setzt aber eine drohende Unterdeckung voraus
- > Anrechnungsprinzip sollte eigentlich uneingeschränkt gelten

Gegen den Entscheid des Stiftungsrats setzte sich ein Betroffener zur Wehr, wobei sowohl die Vorinstanz als auch das Bundesgericht die entsprechenden Rechtsbegehren abgewiesen hatten. Gleich wie die OAK BV ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass sich für ein Verbot der Nullverzinsung bei Überdeckung keine rechtliche Stütze findet. Allerdings wurde betont, dass eine Nullver-

⁴ BGE 140 V 169.

Autor

Simon Heim
lic. iur.,
Leiter Rechtsdienst
Berufliche Vorsorge
und Soziale Sicherheit,
Swiss Life AG,
Zürich



¹ Hanspeter Konrad, Minder- bzw. Nullverzinsung in Vorsorgeeinrichtungen: auch bei Überdeckung möglich [...], AJP 2010, S. 127 ff.

² SKPE, Stellungnahme zur Frage der Nullverzinsung vom 24.09.2009.

³ Mitteilung OAK BV vom 16.05.2012, Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip (M-03/2012).

zinsung nicht beliebig durchführbar sei. Vielmehr sei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten, was bedeute, dass die Nullverzinsung angezeigt und begründet sein müsse. Im zu beurteilenden Fall wurde die strittige Massnahme als sachlich geboten und angemessen beurteilt.

In einem zweiten Urteil war die Zulässigkeit einer Nullverzinsung bei Überdeckung nicht mehr im Grundsatz, sondern einzig noch in Bezug auf die konkreten Umstände zu prüfen.⁵ Der Stiftungsrat der am Recht stehenden Vorsorgeeinrichtung hatte gegen Ende Dezember 2008 entschieden, die Altersguthaben im Jahr 2008 nicht zu verzinsen (retrospektive Zinsfestlegung). Tatsächlich wies die Pensionskasse per 31. Dezember 2008 dann einen Deckungsgrad von deutlich über 100 Prozent aus. In der Folge hob die Aufsichtsbehörde den entsprechenden Beschluss des Stiftungsrats auf und wies diesen an, die BVG-Altersguthaben rechtskonform zu verzinsen. Eine von der Vorsorgeeinrichtung gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde sowohl vom Bundesverwaltungsgericht als auch vom Bundesgericht abgewiesen. Zur Begründung führte das Bundesgericht an, dass der Beschluss unter Würdigung der konkreten Umstände als unverhältnismässig einzustufen sei.

Im letzten August war schliesslich ein Fall zu beurteilen, dem ein prospektiver Zinsentscheid für das Jahr 2012 zugrunde lag.⁶ In concreto hatte der Stiftungsrat im Januar 2012 eine Nullverzinsung für die während des laufenden Jahrs eingetretenen Vorsorgefälle beschlossen, wobei per Ende des Vorjahrs ein Deckungsgrad von 104.1 Prozent ausgewiesen war. Mit dem Argument, dass ein solcher Nullzinsbeschluss unter den gegebenen Umständen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletze, hat das Bundesgericht eine gegen diesen Verzinsungsentscheid gerichtete Klage geschützt.

Würdigung der Rechtsprechung

Der Entscheid des Bundesgerichts, das Anrechnungsprinzip grundsätzlich auch bei der Verzinsung des Vorsorgekapitals zuzulassen, ist richtig und wichtig. Das Anrechnungsprinzip ist ein Grundelement der umhüllenden Vorsorge und

Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts im exzedenten Teil der zweiten Säule. Et was schade ist allerdings, dass das Bundesgericht eine präventive Nullverzinsung offenbar nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen als zulässig taxiert, nämlich dann, wenn diese eine unabdingbare oder unmittelbare Notwendigkeit zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts darstellt. Dabei scheinen die Richter das finanzielle Gleichgewicht aus einer zeitlich eng begrenzten Perspektive zu beurteilen, die dem langfristigen Charakter der Vorsorgeverpflichtung meines Erachtens zu wenig Rechnung trägt.

In Bezug auf die Feststellung des Bundesgerichts, wonach die Verzinsung des Vorsorgekapitals zu den elementaren Pflichten einer Vorsorgeeinrichtung gehöre, sollte nicht ausser acht gelassen werden, dass es ebenfalls zu den höchsten Pflichten einer jeden Pensionskasse zählt, für die zur nachhaltigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendige finanzielle Sicherheit und Stabilität zu sorgen. Obwohl die Zinskomponente im Sparprozess unbestrittenermassen ein zentrales Element darstellt, darf daraus nicht geschlossen werden, dass entsprechende Ansprüche zwingend sind. Gerade im aktuellen Umfeld rekordtiefer Zinsen kann einer Vorsorgeeinrichtung eine Zinspflicht nur insoweit auferlegt sein, als die finanziellen Verhältnisse und die Situation auf dem Kapitalmarkt eine Verzinsung auch tatsächlich zulassen. Neben der derzeit schwierigen Situation auf der Anlageseite sehen sich Pensionskassen zudem auch mit strukturellen Problemen auf der Verpflichtungsseite konfrontiert (Langlebigkeit, ungünstige Bestandentwicklung und so weiter), was die Sache nicht unbedingt einfacher macht.

Vor dem Hintergrund der gesetzlich garantierten Autonomie im Bereich der überobligatorischen Vorsorge sollte es einer umhüllend ausgestalteten Vorsorgeeinrichtung uneingeschränkt möglich sein, das gesamte Altersguthaben (nach dem Anrechnungsprinzip) nicht zu verzinsen, sofern dafür eine reglementarische Grundlage vorhanden ist und sich dies sachlich begründen lässt. Bei der Beurteilung der Frage, ob die finanzielle Lage und die Ausichten auf den Kapitalmärkten eine Verzinsung zulassen, muss der Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise dem obersten

Führungsorgan zudem ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt werden.⁷ Gleichwohl ist zu beachten, dass es sich bei einer Nullverzinsung letztlich um eine Umverteilung von überobligatorischem zu obligatorischem Altersguthaben handelt, was einer kalten Enteignung gleichkommt. Dementsprechend sollte eine «Nullrunde» tatsächlich auch nur in begründeten Situationen zur Anwendung kommen.

Des weiteren vermag nicht unbedingt einzuleuchten, wieso das Anrechnungsprinzip im Leistungsrecht (Umwandlungssatz, Teuerungsanpassung, Kinderrenten, temporäre Invalidenrenten, Rentenanpassung bei Erhöhung des Invaliditätsgrades, Überentschädigung) – mit höchstrichterlichem Segen – mittlerweile (und zu Recht) praktisch uneingeschränkte Gültigkeit zu beanspruchen vermag, demgegenüber bei der (ebenfalls leistungsrelevanten) Verzinsung der Sparkapitalien aber ein anderer, deutlich restriktiverer Massstab gelten soll. Dabei ist zu beachten, dass das Anrechnungsprinzip im Bereich der Vorsorgeleistungen häufig einschneidendere Konsequenzen als eine temporäre Nullverzinsung haben dürfte. Folglich müsste das Anrechnungsprinzip in stringenter Weise auch bei der Verzinsung des Altersguthabens zur Anwendung kommen. Dabei sollte als Richtschnur einzig der Vergleich mit den gesetzlichen Mindestleistungen dienen.

Fazit

Die höchstrichterliche Klärung und Bejahung der Frage, ob eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip auch bei einer Überdeckung zulässig ist, ist zu begrüssen. Die im Einzelfall an die Zulässigkeit gestellten Anforderungen, insbesondere auch im Vergleich zum eigentlichen Leistungsrecht, scheinen jedoch zu streng. Insofern bleibt zu hoffen, dass sich das Bundesgericht in künftigen, ähnlichen Fällen noch konsequenter zum Anrechnungsprinzip bekennt und dem paritätischen Organ damit den für die Wahrnehmung seiner Verantwortung notwendigen Handlungsspielraum zugesteht. ■

Der Autor vertritt ausschliesslich seine persönliche Meinung und bindet seinen Arbeitgeber in keiner Weise.

⁵ BGE 140 V 348.

⁶ Urteil 9C_24/2014 vom 29.08.2014.

⁷ Vergleiche dazu auch die ASIP-Fachmitteilung Nr. 101 vom 18.12.2014.